

agogis

Sozialberufe. Praxisnah.

ASPS

Verband der privaten Spitex-Organisationen

SWISS
LEADERS

Swiss Leaders

ARTISET

Die Föderation der Dienstleister für Menschen
mit Unterstützungsbedarf



Verband Kinderbetreuung Schweiz

TERTIANUM

Dem Leben im Alter verpflichtet

anthroSocial
begegnen begleiten befähigen

Verband für anthroposophische Heilpädagogik,
Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie Schweiz

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Teamleiterin in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen / Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen

vom **17. FEB. 2023**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Teamleiterinnen und Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen planen, führen und verantworten die Tätigkeiten ihres Teams zugunsten von Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Beeinträchtigungen, betagten Menschen oder anderen Zielgruppen (nachfolgend Klientinnen und Klienten genannt), beispielsweise in Betreuungseinrichtungen für Kinder, in Institutionen für Menschen mit Beeinträchtigungen, in Pflegeheimen oder in Spitex-Organisationen.

Sie führen interdisziplinäre Teams, deren Kernaufgabe es ist, die Klientinnen und Klienten ressourcenorientiert und bedürfnisgerecht zu bilden, zu begleiten, zu betreuen oder zu pflegen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Würde der Menschen mit Unterstützungsbedarf sowie der daraus abgeleiteten Rechte.

Diese anspruchsvolle Aufgabe umfasst die Vernetzung von Führung (Leadership) mit betriebswirtschaftlichen Aspekten (Management) im Hinblick auf eine nachhaltige Erfüllung des Auftrags der Organisation in einem dynamischen gesellschaftlichen und politischen Umfeld.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Um diese Führungsaufgaben erfüllen zu können, müssen Teamleiterinnen und Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen Kompetenzen in folgenden Bereichen nachweisen:

- Die Ziele und Vorgaben der ORGANISATION mit dem Team umsetzen
- Zusammenarbeit im TEAM fördern
- Die TEAMMITGLIEDER führen
- FÜHRUNGSAUFGABEN werteorientiert und reflektiert gestalten
- Die QUALITÄT der Leistungen für die Klientinnen und Klienten sicherstellen
- ORGANISATIONS- und GESCHÄFTSPROZESSE umsetzen

1.23 Berufsausübung

Teamleitung ist eine Funktion des unteren und mittleren Kaders im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen des Betreuungs- und Pflegealltags und den Vorgaben der Organisationsleitung. In diesem oft widersprüchlichen Umfeld wird von Teamleiterinnen und Teamleitern Einfühlungsvermögen, Belastbarkeit, Anpassungsfähigkeit und Kreativität erwartet sowie ein sorgsamer Umgang mit den eigenen Ressourcen.

Teamleiterinnen und Teamleiter planen ihre Aufgaben im Rahmen der organisationsspezifischen Vorgaben selbständig, setzen diese zielführend um und werten sie aus.

In Organisationen des Sozial- und Gesundheitsbereichs arbeiten Fachpersonen mit verschiedenen Ausbildungen und vielfältigen Erfahrungen in unterschiedlichen Funktionen zusammen. Aufgabe der Teamleiterinnen und Teamleiter ist es, eine interdisziplinäre Gruppe integrierend zu führen und für eine optimale Zusammenarbeit zum Wohl der Klientinnen und Klienten im Rahmen der organisationsspezifischen und rechtlichen Vorgaben zu sorgen.

Teamleiterinnen und Teamleiter entwickeln gemeinsam mit ihren Mitarbeitenden eine konstruktive Teamkultur, in welcher die verschiedenen Fachpersonen ihre beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Erfahrungen zum Wohl der begleiteten Menschen einbringen können. Sie unterstützen ihr Team in schwierigen Situationen und entwickeln situationsgerechte Lösungsvorschläge.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Teamleiterinnen und Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen unterstützen die persönliche Entwicklung sowie in angepasster Weise die gesellschaftliche Teilhabe und die Lebensqualität von verletzlichen und abhängigen Menschen mit einer individuellen Unterstützung. Sie fördern damit die Chancengerechtigkeit und leisten einen Beitrag zur Verwirklichung einer solidarischen und nachhaltigen Gesellschaft.

Dies entspricht dem Grundsatz in der Präambel der Bundesverfassung, wonach die Stärke des Volkes sich am Wohl der Schwachen misst.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- agogis - Sozialberufe. Praxisnah
- ASPS - Association Spitex privée Suisse
- Swiss Leaders
- ARTISET – Die Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf
- kibesuisse - Verband Kinderbetreuung Schweiz
- TERTIANUM AG – Dem Leben im Alter verpflichtet
- anthroSocial - Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;

- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Kompetenznachweise der Module, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise der Module fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts;
- o) erstellt Budget und Abrechnung der Prüfung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) die Prüfungsleitung und das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Nachweise und Arbeitszeugnisse;

- c) Kopien der Kompetenznachweise der Module bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen tertiären Abschluss oder einen gleichwertigen Ausweis im Sozial- und Gesundheitswesen besitzt und mindestens zwei Jahre Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60% im Gesundheits- oder Sozialbereich seit Erwerb des Abschlusses nachweist;
oder
- b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen tertiären Abschluss ausserhalb des Sozial- und Gesundheitswesens oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt, mindestens vier Jahre Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60% im Gesundheits- oder Sozialbereich seit Erwerb des Abschlusses und die erforderlichen Branchenkenntnisse nachweist;
sowie
- c) ein Jahr Führungserfahrung im Gesundheits- oder Sozialbereich nachweist;
und
- d) über die Kompetenznachweise der Module 1, 2, 3 sowie das Doppelmodul 4/5 bzw. über die entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
und
- e) die Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 entrichtet hat.

3.32 Folgende Kompetenznachweise der Module müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) Modul 1: Sich führen;
- b) Modul 2: Andere führen;
- c) Modul 3: Die Teamorganisation planen und sicherstellen;
- d) Doppelmodul 4/5: Ziele setzen und Qualität sichern.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet mit der Anmeldung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen bis spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Kompetenznachweise der Module einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

| Prüfungsteil | Art der Prüfung | Zeit |
|---|-----------------|----------------|
| 1 Präsentation einer Führungssituation mit anschliessendem Fachgespräch | mündlich | 45 min |
| 2 Fallanalyse | schriftlich | 120 min |
| 3 Simulierte Führungssituation mit Fachgespräch | mündlich | 70 min |
| Total | | 235 min |

1 Präsentation einer Führungssituation mit anschliessendem Fachgespräch

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen in einer Präsentation eine konkrete Führungssituation aus ihrer eigenen Praxis als Teamleitende in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen dar und beweisen damit ihre Fach- und Auftrittskompetenz.

Im anschliessenden Fachgespräch loten die Prüfungsexpertinnen und -experten die Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten aus, die vorgestellte Führungssituation und ihr eigenes Verhalten zu reflektieren, mit theoretischen Grundlagen zu verbinden und daraus Erkenntnisse für ihre weitere Führungstätigkeit in einem Team abzuleiten.

In diesem Prüfungsteil können Handlungskompetenzen aus allen Handlungskompetenzbereichen des Qualifikationsprofils (siehe Wegleitung) überprüft werden:

- A: Die Ziele und Vorgaben der ORGANISATION mit dem Team umsetzen
- B: Zusammenarbeit im TEAM fördern
- C: Die TEAMMITGLIEDER führen
- D: FÜHRUNGSAUFGABEN wertorientiert und reflektiert gestalten
- E: Die QUALITÄT der Leistungen für die Klientinnen und Klienten sicherstellen
- F: ORGANISATIONS- und GESCHÄFTSPROZESSE umsetzen

2 Fallanalyse

Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten schriftlich vorgegebene fremde Arbeitssituationen einer Teamleitung in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen. In ihrer Analyse weisen sie nach, dass sie fähig sind, Führungsprobleme zu erfassen, konzeptuell einzuordnen sowie gestützt auf theoretische Grundlagen Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu begründen.

In diesem Prüfungsteil können Handlungskompetenzen aus allen Handlungskompetenzbereichen des Qualifikationsprofils (siehe Wegleitung) überprüft werden.

3 Simulierte Führungssituation mit Fachgespräch

Die Kandidatinnen und Kandidaten bereiten sich auf ein vorgegebenes anspruchsvolles Führungsgespräch mit Mitarbeitenden vor. In der darauffolgenden Sequenz wird das Gespräch mit dem betroffenen Teammitglied simuliert. Nach kurzer Selbstreflexion begründen die Kandidatinnen und Kandidaten anschliessend den Prüfungsexpertinnen und -experten ihr Vorgehen im Gespräch und zeigen dabei ihre fachlichen, führungsmässigen und sozialen Kompetenzen auf.

In diesem Prüfungsteil können Handlungskompetenzen aus allen Handlungskompetenzbereichen des Qualifikationsprofils (siehe Wegleitung) überprüft werden.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

6.2 Beurteilung

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und allfälliger Positionen beruhen auf einem Punktesystem.

6.3 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.31 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.
- 6.32 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.33 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.34 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Kompetenznachweise der Module bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.4 Wiederholung

- 6.41 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.42 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.43 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Teamleiterin in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen / Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Organisationen mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Responsable d'équipe dans des organisations sociales et médico-sociales avec brevet fédéral**
 - **Capo team in organizzazioni sociali e medico-sociali con attestato professionale federale**
- Die englische Übersetzung lautet:
- **Team Leader in Social and Sociomedical Organizations, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 15. November 2012 über die Berufsprüfung für Teamleiterin und Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Die erste Abschlussprüfung nach dieser Prüfungsordnung findet im Jahr 2025 statt.
- 9.22 2023 und 2024 wird noch eine ordentliche Abschlussprüfung gemäss der bisherigen Prüfungsordnung vom 15. November 2012 durchgeführt.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

- 9.23 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 15. November 2012 erhalten bis Ende 2027 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.24 Teamleiterinnen und Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen sind berechtigt, den neuen Titel nach Ziff. 7.12 zu tragen, sobald eine erste Abschlussprüfung gemäss der vorliegenden Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Es wird kein neuer Fachausweis ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

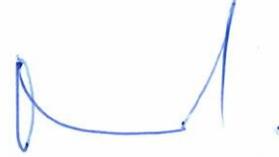
Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Luzern, im Januar 2023



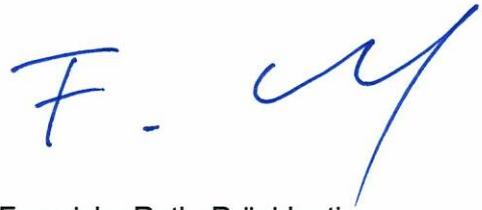
Stefan Osbahr, Direktor
Agogis – Sozialberufe. Praxisnah.



Marcel Durst, Geschäftsführer
Association Spitex privée Suisse ASPS



Thomas Stettler, Delegierter
Swiss Leaders



Franziska Roth, Präsidentin
Kibesuisse Verband Kinderbetreuung
Schweiz



Daniel Höchli, Geschäftsführer
ARTISET



Monika Weder, Leiterin Bereich Bildung
ARTISET



Luca Stäger (CEO)
TERTIANUM AG



Sandro Sutter (CFO)
TERTIANUM AG



Brigitte Kaldenberg, Vorstandsmitglied
Anthrosocial – Verband für anthroposophische Heilpädagogik,
Sozialpädagogik und Sozialpsychiatrie Schweiz

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 17. FEB. 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'RH', with a long horizontal flourish extending to the right.

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung